

BMKÖS
Concordiaplatz 2
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: iv11@bmkoes.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 20.2.31/2023/TR/MH	4273	15.12.2023
	Mag. Timna Redanz		

Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Grundsätze des Denkmalschutzgesetzes und der Großteil der vorgeschlagenen Regelungen sind seitens der WKÖ zu unterstützen. Die generelle Intention des Entwurfs, den an vielen Stellen überfrachteten Gesetzestext zu modernisieren, ist begrüßenswert. Es gibt jedoch einige Regelungen, die kritisch zu sehen sind bzw. einer Klarstellung bedürfen.

II. Im Detail

Zu § 3 (Unterschutzstellung durch Bescheid)

Das Bundesdenkmalamt (BDA) hat gemäß § 3 Abs 3 des vorliegenden Entwurfs die Liste der unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen und archäologischen Denkmale „digital in technisch einfacher, leicht zugänglicher Weise“ zu veröffentlichen. Auch § 3 Abs 4 idgF sieht die Möglichkeit vor, dass das BDA die Liste auch in „*anderer geeigneter Form*“ veröffentlichen kann. Auf der Website des BDA ist diese Liste bereits jetzt als pdf zum Download verfügbar. Die nun vorgeschlagene Mussbestimmung zur digitalen Veröffentlichung ist zu begrüßen, wünschenswert wäre eine tatsächliche digitale Neuerung wie zB eine Datenbank mit verschiedenen auswählbaren Suchparametern.

Zu § 4 (Erhaltungspflicht, Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen)

§ 4 soll vollkommen neu verfasst werden. Der neue Absatz 1 enthält laut erläuternden Bemerkungen erstmals eine besondere Erhaltungspflicht. Dies ist nicht nachvollziehbar, da bereits jetzt (wie auch die erläuternden Bemerkungen ausführen) eine baupolizeiliche Erhaltungspflicht existiert (siehe § 31 Sicherungsmaßnahmen) mit der das Auslangen gefunden werden kann. Dem BDA steht auch bereits jetzt bei „spekulativem Verhalten“ gemäß leg.cit. offen, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde einzuschalten, welche bestimmte Maßnahmen vorschreiben kann. Der bisher in Geltung stehende § 4 Abs 1 Z 2 sagt auch, dass einer Zerstörung eine Unterlassung des Eigentümers gleichzuhalten ist - so klar geht dies aus der vorgeschlagenen Regelung nicht hervor.

Zu § 5 (Bewilligung der Zerstörung oder Veränderung von Denkmalen)

Laut § 5 Abs 1 ist die Veränderung eines geschützten Denkmals vom BDA nur zu bewilligen, wenn die vom Antragsteller vorgebrachten und nachgewiesenen Gründe das öffentliche Interesse an der unveränderten Erhaltung überwiegen.

Im neu eingefügten § 5 Abs 2a werden beispielhaft Gründe angeführt, die im Rahmen dieser Abwägung zu berücksichtigen sind. In der Praxis ist es in letzter Zeit vermehrt zu überbordenden Auflagen oder Versagungen von Bewilligungen gekommen. Um nicht nachvollziehbare Entscheidungen des BDA in Zukunft zu vermeiden, wäre diesbezüglich die Einführung eines Abwägungskataloges im Hinblick auf die neue Bestimmung des Abs 2a sinnvoll. Insbesondere geringfügige Ausbauten im Innenbereich wie etwa das Durchbohren einer Wand zwecks Verlegung von Heizungsrohren oder geringfügige Durchbrüche zur Erschließung und Vergrößerung von Räumen sollten von den restriktiven Bestimmungen ausgenommen werden. Hinsichtlich der äußeren Erscheinungsform von Gebäuden sollte darauf Rücksicht genommen werden, dass im Sinne des Ensembleschutzes nicht für jede progressive Änderung eine gesonderte Bewilligung erforderlich sein sollte. Die Behörde sollte im Rahmen der Abwägung nach Abs 2a zudem besonderes Augenmerk auf die Barrierefreiheit legen und den diesbezüglichen Personenschutz in den Vordergrund stellen. Selbstverständlich müssen derartige Umbauten so gestaltet sein, dass sie die äußere Erscheinungsform bzw. den Ensembleschutz so gering wie möglich beeinträchtigen. Eine gänzliche optische Erhaltung der Außenfassade wird oftmals aus technischen Gründen nicht immer möglich sein.

Laut § 5 Abs 4 können regelmäßig wiederkehrende oder sonst längerfristig vorhersehbare Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an unbeweglichen Denkmalen im Rahmen eines mehrjährigen, maximal sechs Jahre umfassenden Denkmalpflegeplanes bewilligt werden.

Diesbezüglich ist fraglich, was genau unter einem Denkmalpflegeplan iSd Bestimmung zu verstehen ist. Auch die Erläuterungen dazu sind nicht hilfreich. Hier braucht es eine Abgrenzung des baulichen Denkmals und der darin befindlichen Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär, Elektrotechnik, maschinelle Anlagen, Aufzüge, Schließanlagen, Alarmanlagen, Blitzschutzanlagen, Beleuchtungsanlagen, Feuerlöschanlagen etc.). § 5 Abs 4 sollte daher wie folgt geändert werden:

„Regelmäßig wiederkehrende oder sonst längerfristig vorhersehbare Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an unbeweglichen *baulichen* Denkmalen können im Rahmen eines mehrjährigen, maximal sechs Jahre umfassenden Denkmalpflegeplanes bewilligt werden, *davon ausgenommen sind sämtliche Anlagen der Haustechnik.*“

Zu § 8 (Archäologische Zufallsfunde)

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage werden die Meldepflichten in § 8 Abs 1 und Abs 2 des Entwurfs vereinfacht, dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings soll dieser Bestimmung ein neuer Abs 4 angefügt werden, der (ua.) Bauunternehmen verpflichtet, Hilfskräfte - worunter wohl auch Arbeitnehmer zu verstehen sind - nachweislich anzuleiten, archäologische Funde sofort dem Vorgesetzten zu melden. Diese Bestimmung erweist sich aus folgenden Gründen als problematisch:

Die nachweisliche Anleitungspflicht der Hilfskräfte impliziert die Schaffung einer neuen Dokumentationspflicht für Unternehmen. Da in der Vergangenheit eine solche Pflicht nicht bestand, stellt sich die Frage, aus welchen Gründen eine derartige Dokumentationspflicht nunmehr erforderlich sein soll.

Aus dem Wortlaut der Bestimmung („nachweisliche Anleitung“) ist zudem nicht erkennbar, was genau vom Rechtsunterworfenen gefordert wird bzw. wie diese neue Dokumentationspflicht in der Praxis umzusetzen ist. Unklar ist, ob es einer näheren Schulung des Arbeitnehmers im Hinblick auf archäologische Zufallsfunde bedarf oder ob eine Dokumentation darüber, dass die Hilfskraft hinsichtlich der sofortigen Fundmeldung an den Vorgesetzten unterrichtet wurde, als ausreichend erachtet wird. Die erläuternden Bemerkungen geben hier keine nähere Auskunft. Die Schaffung einer neuen Dokumentationspflicht bedeutet in der Regel einen vermehrten bürokratischen Aufwand, den es grundsätzlich zu vermeiden gilt. Wir ersuchen daher um ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

Zu § 9 (Maßnahmen zur Sicherung der Fundstelle und der archäologischen Funde)

Die Frist, in der das BDA die Weiterarbeit an der Baustelle untersagen kann, wird laut § 9 Abs 2 in der vorgeschlagenen Fassung von bisher sechs auf nunmehr acht Wochen ausgedehnt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Frist um zwei Wochen verlängert wird, auch aus den erläuternden Bemerkungen ergibt sich dafür keine Begründung. Die Verlängerung der Frist auf 8 Wochen ist daher abzulehnen.

Zu § 37 (Strafbestimmungen)

Laut der vorgeschlagenen Verwaltungsstrafbestimmung des § 37 Abs 3 Z 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich die Fundmeldung gemäß § 8 Abs 1 bis 4 unterlässt oder unrichtig erstattet.

Es ist unklar, ob sich diese Verwaltungsstrafbestimmung auch auf das Unterlassen der nachweislichen Anleitung der Hilfskraft gemäß § 8 Abs 4 (im Sinne der Nichtvornahme der Dokumentationspflicht) bezieht oder (dem reinen Wortlaut der Bestimmung nach) nur auf das Unterlassen einer Fundmeldung. Diesbezüglich sollte in den erläuternden Bemerkungen eine Klarstellung erfolgen.

Da bereits die Dokumentationspflicht im Sinne der nachweislichen Anleitung gemäß § 8 Abs 4 kritisch gesehen wird, ist auch eine diesbezügliche Verwaltungsstrafe bis zu 5.000 Euro abzulehnen. Jedenfalls erscheint - sofern auch für das Unterlassen der nachweislichen Anleitung der Hilfskraft eine Verwaltungsstrafe zu verhängen ist - ein Strafrahmen bis zu 5.000 Euro als unverhältnismäßig hoch.

III. Zusammenfassung

Die grundsätzlichen Anliegen der vorliegenden Novelle, insbesondere die Vereinfachung der textlichen Struktur und der Abbau von Redundanzen sind begrüßenswert. Einige Bestimmungen bedürfen jedoch einer näheren Klarstellung. Kritisch gesehen wird die Einführung einer neuen Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit archäologischen Zufallsfunden und die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsstrafen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär